
Abteilung: 1.1 - Personal
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Beuermann (Tel. 02641/975-464)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.1/110/2026

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	19.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Unterrichtung des Kreistages nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach der Novellierung des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts unterrichten die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit, so auch die Landrätin des Kreises Ahrweiler, gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft, das heißt dem Kreistag, über Art und Umfang der innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütung im vergangenen Kalenderjahr. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Laut Gesetzesbegründung wird den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern durch diese öffentliche Sitzung die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck über Art und Umfang der von den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern zu verschaffen.

Über die entsprechenden Tätigkeiten und bezahlten Vergütungen von Frau Landrätin Cornelia Weigand wird im Folgenden informiert.

1. Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeit nach Art und Umfang	Vergütung / Aufwands- entschädigung 2025	Sitzungsgelder 2025
Kreissparkasse Ahrweiler <i>Vorsitzende Verwaltungsrat</i> <u>Sitzungen:</u> Verwaltungsrat Kreditausschuss Bauausschuss Kuratorium Jugendstiftung Kurat. Sparkassenstiftung	8.588,76 €	2.015,14 €
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz <i>Mitglied Verwaltungsrat</i>	0,00 €	0,00 €
Wasserversorgungszweckverband Maifeld- Eifel <i>Stv. Verbandsvorsteherin</i>	408,80 €	285,00 €
Wasserversorgungszweckverband Eifel- Ahr <i>Verbandsvorsteherin</i>	0,00 €	0,00 €
Rhein. Versorgungskasse <i>Stv. Mitglied Verwaltungsrat</i>	0,00 €	114,40 €
Planungsgemeinschaft Mittelrhein- Westerwald <i>Mitglied Regionalvorstand</i>	0,00 €	0,00 €

Landesstiftung Arp-Museum <i>Stv. Vorstandsvorsitzende</i>	0,00 €	0,00 €
Zweckverband Römervilla am Silberberg <i>Stv. Verbandsvorsteherin</i>	0,00 €	0,00 €
Kreisvolkshochschule Ahrweiler <i>1. Vorsitzende</i>	0,00 €	0,00 €
Landkreistag Rheinland-Pfalz <i>Mitglied Lenkungsausschuss Digitalisierung</i>	0,00 €	100,00 €
Landkreistag Rheinland-Pfalz <i>Mitglied Rechts- und Umweltausschuss</i>	0,00 €	100,00 €
Insgesamt	8.997,56 €	2.614,54 €

Aufwandsentschädigungen für öffentlichen Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

2. Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es im Kalenderjahr 2025 folgende Nebentätigkeiten:

a) Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bzw. ihm gleichgestellten Dienst

Tätigkeit nach Art und Umfang	Vergütung / Aufwands- entschädigung 2025	Sitzungsgelder 2025
Regionalbeirat EVM	0,00 €	0,00 €
Regionalbeirat GVV Kommunalversicherung	0,00 €	0,00 €
Provinzial Rheinland	7.726,03€	0,00 €
Provinzial Versicherung AG <i>Mitglied Kommunalen Beirat Rheinland</i>	500,00 €	0,00 €
Insgesamt	8.226,03 €	0,00 €
abzuliefern sind	0,00 €	0,00 €

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 NebVO). Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

b) Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

Tätigkeit nach Art und Umfang	Vergütung / Aufwands- entschädigung 2025	Sitzungsgelder 2025
Regionalbeirat Rheinland Westenergie AG	1.100,00 €	1.000,00 €
Insgesamt	1.100,00 €	1.000,00 €

Für diese Tätigkeiten besteht keine Abführungspflicht (§ 8 Abs. 1 NebVO).

3. Vergütungen für aus dem Hauptamt resultierende Tätigkeiten

- Sitzungsgelder Landkreistag 250,00 €

Aus dem Hauptamt resultierende Nebeneinkünfte sind abzuführen.

Gemäß § 12 Abs. 1 NebVO wird jährlich als Ausgleich für die Bereitstellung von Personal, Material und Einrichtungen des Dienstherrn ein pauschaliertes Nutzungsentgelt von 10 % der aus allen Tätigkeiten erzielten Einkünfte an die Kreiskasse abgeführt.

Diese Ausführungen werden in der Sitzungsniederschrift aufgenommen und unverzüglich auf der Internetseite des Landkreises Ahrweiler veröffentlicht (§ 119 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LBG).

Cornelia Weigand
Landrätin